

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 632/76

B E S C H L U S S

In der Entscheidungssache

Alexander W. [REDACTED],
[REDACTED], S.W., [REDACTED], Avenue, [REDACTED], [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

B e s o n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Str. 1, 6900 Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Dezember 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 5. November 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger hat den wirksam angemeldeten (§ 189 Abs. 1 BEG) Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden 1962 zurückgenommen, im Dezember 1965 erneut angemeldet und erstmals im Juni 1970 durch Angabe verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden erläutert. Er beruft sich auf ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 4 und 5 BEG-Schluss mit § 31 Abs. 2 BEG n.F. und der ErgVO zur 6. DV-BEG und macht geltend, die Frist zur Substantiierung (§ 190 a Abs. 1 BEG) sei gewährt. Die Behörde und die Tatgerichte haben den Anspruch, weil erloschen, verneint. Im gerichtlichen Verfahren hatte der Kläger auch Abhilfe verlangt.

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter ist nicht davon überzeugt, daß der Kläger mindestens ein Jahr in Konzentrationslagerhaft

- 3 -

war. Das hat er mit Erwägungen begründet, die auf tatsächlichem Gebiet liegen. Da somit die Tatbestandsvoraussetzungen des § 31 Abs. 2 BEG nicht erfüllt sind, steht dem Kläger ein Recht auf Überleitung nach Art. III Nr. 3 mit Nr. 1 Abs. 4 und 5 BEG-Schluß nicht zu. Die Zulässigkeit der erneuten Anmeldung im Dezember 1965 hat das Berufungsgericht nach § 189 a Abs. 1 BEG zutreffend verneint. Die Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a, Nr. 2 BEG-Schluß scheitert an § 190 a Abs. 1 BEG.

Eine Anwendung der Grundsätze über die Zweitentscheidung (Abhilfe) kommt nicht in Betracht. Grundvoraussetzung dafür ist eine rechtsbeständige Entscheidung über den Anspruch. Sie fehlt hier.

Dr. Thumm

Henkel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)